

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, am 2.9.1985

An das
Bundesministerium für Finanzen

1011 Wien

58 9. SEP. 1985

13. SEP. 1985

f DI Wasserbauer

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1985, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 10. Juli 1985, GZ. 06 0102/7-IV/6/85

Zum übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 wird wie folgt Stellung genommen:

Trotz der zum Teil nicht unerheblichen Steuerausfälle, die für Länder und Gemeinden mit dem Wirksamwerden des vorgelegten Gesetzentwurfs verbunden sein werden, erhebt die Vorarlberger Landesregierung keine Einwendungen gegen die vorliegenden Änderungsentwürfe des Einkommenssteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuergesetzes 1953 und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, da die vorgesehenen Maßnahmen im Interesse der einzelnen Steuersubjekte, der Verwaltungsvereinfachung oder der Wirtschaft durchaus vertretbar bzw. wünschenswert erscheinen. Unberührt davon bleibt selbstverständlich die Verhandlungspflicht des Bundes mit den Finanzausgleichspartnern gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985.

Im einzelnen ergeben sich noch folgende Bemerkungen:

Einkommenssteuergesetz:

Laut Entwurf sollen nur Aktiengesellschaften gefördert werden, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören. Damit soll laut Motivenbericht die Eigenkapitalbildung für jenen Wirtschaftszweig gefördert werden, bei dem der Eigenkapitalmangel für langfristig gebundene Projekte am stärksten ausgeprägt ist; überdies soll verhindert werden, daß weitgehend risikolose Veranlagungen steuerlich gefördert werden. Der Ruf nach mehr Eigenkapital wird in der Regel damit

begründet, daß den Betrieben die finanziellen Mittel für die notwendigen Investitionen fehlen. Die Untersuchung über die Entwicklungsperspektiven der Vorarlberger Wirtschaft hat allerdings gezeigt, daß bei Investitionsentscheidungen die Finanzierungsspielräume nur einen beschränkten Einfluß ausgeübt haben. Knapp die Hälfte der Betriebe hätten nicht anders investiert, wenn ihnen entweder weniger oder mehr Eigenmittel zur Verfügung gestanden wären, als dies effektiv der Fall war. Es zeigt sich also, daß Kapital nicht unbedingt ein Investitionsengpaß ist. Aus diesen Gründen wird die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen für die Vorarlberger Wirtschaft als weniger bedeutend eingeschätzt. Die vorgesehene Förderung der Aktien ist daher eher unter ordnungspolitischen als wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zu betrachten, wobei jedoch auch zugestanden wird, daß die Kapitalbeteiligung im Wege einer Aktie gegenüber dem erfolgreichen Genußschein einige Vorteile aufweist. Im Zusammenhang mit dieser Förderung von Aktien muß jedoch von Seiten der Vorarlberger Landesregierung die Forderung aufgestellt werden, daß auch Aktiengesellschaften, die den Sektionen Verkehr, Fremdenverkehr sowie Handel angehören, in diese Begünstigung einbezogen werden. In dieselbe ordnungspolitische Richtung weist auch die Einführung des halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, die dem Unternehmen selbst nichts bringen, sondern primär im Interesse der Anleger gelegen sind. Auch kann nicht übersehen werden, daß die bestehende Doppelbesteuerung der Aktie auf dem Gebiete der Vermögenssteuer grundsätzlich keine Änderung erfährt.

Investitionsprämiengesetz:

Bei den Unternehmungen, die diese steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen, handelt es sich fast ausschließlich um körperschaftssteuerpflichtige Unternehmungen und es ist daher die durch § 16 des Investitionsprämiengesetzes festgelegte Aufteilung des Einnahmeentfaltes auf Bund, Länder und Gemeinden nicht sachgerecht. In diesem Zusammenhang wird daher neuerlich gefordert, entweder den § 16 des Investitionsprämiengesetzes zugunsten der Länder und Gemeinden zu ändern, oder den Steuerausfall jener Gewinnsteuer zuzuordnen, der der in Anspruch nehmende Betrieb unterliegt.

Zum Auslaufen der erhöhten Investitionsprämie für bestimmte Sonderregionen - in Vorarlberg betrifft dies den Bezirk Feldkirch - wird kein Einwand erhoben, da damit der unerfreuliche Zustand der ungleichen Behandlung von verschiedenen Bezirken beseitigt wird. Auf die seinerzeit erfolglosen Bemühungen der Vorarlberger Landesregierung, für die erhöhte Investitionsprämie eine andere Gebietsabgrenzung zu erreichen, wird verwiesen.

Grunderwerbsteuergesetz:

So erfreulich eine Reduzierung der steuerlichen Belastung nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 beim Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß der damit verbundene Steuerausfall, der mit ca. 130 Mio. S jährlich beziffert wird, zum größten Teil von den Gemeinden getragen werden muß. Im Hinblick auf die angespannte Situation vieler, vor allem kleinerer Gemeinden, erscheint es notwendig, das erhebliche Minderaufkommen der Gemeinden zumindest teilweise abzugelten.

Hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze, mit denen eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, wird gefordert, daß die Geltungsdauer dieser Gesetze letztmaliig verlängert wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

